

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

219 (19.9.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 38

Badische Kultur und Geschichte

Badische Allmenden

Dargestellt an Hand des Werkes von Dr. jur. Bergdolt *Eine rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung über die Allmendverhältnisse der badischen Rhein-Gardt, insbesondere der Dörfer Eggenstein, Liebolsheim und Nußheim*

Daß sich der Verfasser in seinen Untersuchungen auf die drei obengenannten Orte beschränkt, trägt sehr zur Gründlichkeit seiner Ausführungen bei: größte Klarheit bei enger gezogenen Grenzen, wobei ohne weiteres natürlich ist, daß viele der hier geschilderten Verhältnisse auch anderwärts bestehen. Bergdolt's Ausdeutung des Wortes Allmend, als das „allen Männern gemeinsame Land“, scheint auch mir das Richtige zu treffen. Die Landleute verstanden darunter das Land, das zwar Eigentum aller, später der Gemeinde, war, aber allen einzelnen zur Nutzung übergeben wurde. Erst bei vermehrter Bevölkerung und zunehmender Bodenknappheit schied sich später von dem Oberbegriff Gemeindegut, der Begriff Allmendgut; doch blieben beide hinwieder unter dem Oberbegriff Gemeindegüter vereinigt. Streng geschieden waren lange Zeit diese beiden Teile überhaupt nicht; öfters kam es zum Tausch von eigentlichem Gemeinde- und Allmendgut, wie auch erst das Konstitutionsedikt von 1807 eine Legaldefinition darüber gibt. Dann bestimmt die Gemeindeordnung von 1831 ausdrücklich, daß die Größe der Genutzteile sich nach dem unbefristeten Zustande vom 1. Januar 1831 zu richten habe, aber es kam immer wieder zu Verwahrungen der Behörden gegenüber den Gemeinden. Ich kann leider nicht auf die Scheidung des Privateigentums aus der ursprünglichen gemeinsamen germanischen Markgenossenschaft eingehen, deren Überreste die Allmend darstellt. Es scheint, daß gebirgige Länder und Landstriche mit geringwertigen Flurniederungen der Allmend besonders günstig sind, wo kärgliche Weidematten, wie auf den Höhen des Schwarzwalds und den Rheiniederungen der Allgäuheit zum Nutzen der Viehzucht dienen. Die Erhebungen des Jahres 95 ergaben, daß von 1608 Gemeinden 978 Allmendbesitz verschiedener Art aufwiesen; der Reinwert des Bürgernutzens (Allmend, Holznutzen u. s. f.) betrug 674 342 Mark. Die Hauptdomäne des aufgeteilten Allmendbesitzes ist die Rheinebene des aufgeteilten Weinheim. In dieses Gebiet gehören 56 Proz. des bad. Allmendlandes. Davon weist das höchste Prozent der in die Ebene fallende Karlsruher Amtsbezirk mit 2555 Hektar Allmende bei 12 000 Hektar Anbaufläche = 21,1 Proz. auf. Dort befinden sich auch die Dörfer Liebolsheim und Nußheim, deren Allmend fast 50 Proz. ihrer Anbaufläche beträgt. Alle drei Gardtdörfer, auch Eggenstein, liegen nördlich von Karlsruhe.

Von der gemeinsamen Allmende als Viehweide wurde schon gesprochen. Zur gemeinsamen Allmend zählte ferner der Wald, der Brenn- und Bauholz lieferte und die Raubjuren abwarf, der auch durch seine Eekern und Eickeln der Schweinezucht diente, wie die gemeinsame Weide in den drei der Bergdolt'schen Arbeit zugrunde gelegten Dörfern auch einer sehr geschätzten Pflanzung, kumpfiger Wiesengrund, der sich vielfach beim Torfstich sehr ergiebig erwies, was wieder mit zur Schonung des Waldbestandes beitrug, da ein großer Teil des Bürgernutzens jeweils in Torf geliefert wurde.

Zur aufgeteilten Allmend gehören Acker und Wiesen. Zur intensiveren Bearbeitung wurde beschlossen, dieses aufgeteilte und oft in sehr mühsamer Arbeit kultivierte Land, besonders die Acker, 6 Jahre in den gleichen Händen zu belassen. Stürbe der derzeitige Nutznießer, so sollten sie, bis zu Ablauf dieser Frist, den Erben zum Genuß verbleiben. Eine besondere Stellung nehmen unter der aufgeteilten Allmende die Kraut- und Obstgärten, auch Damnteiler und Reichstücker genannt, ein. Infolge ihrer Kleinheit eigneten sie sich nicht zu immer neuer Verteilung, so daß es sich hier nicht um eine Personal- sondern eine Art Realberechtigung handelt, in der wir einen Rest der alten „Hausbüchlichkeit“ zu sehen haben. Bei wachsender Bevölkerung tritt die Verwaltungsorganisation immer schärfer hervor und verdrängt mehr und mehr den Charakter der Genossenschaft zur gesamten Hand, so daß sich schließlich die Gemeindefasse als juristische Person herausbildet, die den Bedürfnissen der Gemeinde als Gesamtwesen dient, aber auch als Gläubiger gegenüber dem einzelnen auftritt und sogar zwangsweise gegen den Inhaber eines Allmendteils vorgehen kann (Zwangsverpachtung). Den ersten deutlichen Ausdruck für die Veränderung der juristischen Natur der Gemeinde hatte die Gemeindeordnung von 1831 mit ihrer Bestimmung gebracht, daß fortan bei Beschlüssen eine Zweidrittelmehrheit genüge.

Bekannt dürften die zwei Gruppen der Nutzungsberechtigten sein: Offizial- und Personalberechtigte. Erstere umfaßten die Bürgermeister, Förster, Pfarrer und Lehrer, sowie in beschränktem Umfang die niederen Gemeinbediener, Vögte u. s. f.

Zur Personalberechtigung wäre zu bemerken, daß diese zwar in der frühesten Zeit überall mit der Herdfstätte verbunden gewesen, daß aber in der von Bergdolt untersuchten Zeit in den drei Ortschaften, abgesehen von den Obst-

gärten, von einer Realberechtigung auffallend wenig zu bemerken war. Diese Personalberechtigung ließ sich auf zwei Wegen erlangen: Erstens auf dem der Abstammung, als Sohn eines Gemeindebürgers, zweitens durch Erlegung eines bestimmten Bürgergenußgeldes, womit allerdings ein Nachweis über ein bestimmtes Vermögen verknüpft war. Erst 1831 wurde gleichzeitig mit der Gemeindeordnung, ein Bürgerrechtsgesetz geschaffen. Hauptvoraussetzung war in älterer Zeit die Verheiratung, später wurde, wie auch vielfach andernorts, für die drei Gemeinden die Bestimmung dahin umgewandelt: Der Bürger, der die Allmendberechtigung ausüben will, muß „hausbüchlich“ sein.

Ich muß betonen, daß ich hier nur kurze Auszüge geben, daß viel Wertvolles nicht erwähnt werden kann.

Der maßgebende Paragraph der Gemeindeordnung von 1921 lautet: „Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in den Bürgergenuß ein, wenn er das 25. Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung hat oder eine selbständige Lebensstellung einnimmt.“ Daß beim Wesen der Allmend von keinem Verkauf gesprochen werden kann, ist ohne weiteres klar; dagegen gestattete man gegen Ende des 19. Jahrhunderts öfters sog. Verpflegungsverträge, um eine öffentliche Unterstützung der betreffenden Bürger zu vermeiden. Die neue Gemeindeordnung von 1921 hat etwas schärfere Regeln aufgestellt, nach denen laut § 89 die Berechtigung zum Allmendgenuß nicht auf andere übertragen werden kann; in der Praxis wird aber doch öfters der Sohn die Allmend seiner nicht mehr arbeitsfähigen Eltern bebauen. In § 91 wird die Überlassung von Bürgerholzgaben an Dritte, ebenso die Veräußerung von Bürgerholz verboten. Das Ruhen des Bürgergenusses kam in früherer Zeit, zumal für Soldaten, jetzt für längere Zeit ortsabwesende Bürger in Frage, die aber bei dauernder Rückkehr, bei der ersten Eröffnung von Genußteilen, wieder einrücken können.

Wenn früher immer wieder, meist nach Ablauf von 6 Jahren, die Allmend zur Verlosung gebracht wurde, und dabei schon früh einer zu großen Verschärfung durch Neueinteilung gewehrt werden mußte, so ist man jetzt zu dem Modus übergegangen, die Bürger auf Lebenszeit mit der Allmend zu belehnen. Von der Zahl der Lose und der Größe der Nutzungen hängt auch das Einkaufsgeld bei neuen Anwärtern ab, das das Fünftfache des jährlichen Durchschnitts eines Allmendteils darstellen soll. Das Eintrittsalter in den wirklichen Bürgergenuß war und ist, da die Allmend nicht mehr vergrößert werden darf, von den Sterbefällen in den Gemeinden abhängig. In Eggenstein ist der Bürgergenuß in drei Klassen eingeteilt, in die die Bürger nach dem Alter aufzuteilen. Wir haben noch den Einfluß der Allmende auf die Gemeinden und den einzelnen zu betrachten. Da trotz, besonders durch Überjährenungsnöte, erwachsener großer Ausgaben und Klagen darüber die drei Gemeinden bis vor wenigen Jahren keinerlei Umlagen erhoben, spricht genügend für deren außerordentlich gute Finanzverhältnisse. Aber auch auf das Vermögen des einzelnen bildete und übt die Allmend den besten Einfluß aus und wirkt kreditstärkend. Der Bürgermeister Reck lobte auf Grund einer 20jährigen Erfahrung, daß die Leute bodenständig würden, und daß nach dem Kriege, um des Bürgergenusses willen, viele der Großstadt den Rücken drehten und wieder in ihrem Dorfe heimisch wurden. Freilich hat der groß Allmendbesitz auch seine Nachteile, da der Bauer sich kaum noch Grundstücke dazu kaufen kann. Wenn mancherseits von einer „Schollenfleberei“ durch die Allmend geredet wird, kann dem mit dem Hinweis begegnet werden, daß andererseits durch dieselbe, d. h. Verpachtung derselben an die Gemeinden, erst die Auswanderung mit einem genügenden, oft recht hohen Reifegeld, das in fernem Lande immerhin die Existenzmöglichkeit erleichterte, zu verzeichnen ist. Wer endlich § 27 über den Einfluß auf Armenwesen und Wohlfahrtspflege aufmerksam verfolgt, wird, selbst wenn er vorher kein unbedingter Anhänger der Allmend gewesen, oder nur unklare Begriffe von ihrer Auswirkung hatte, deren segensreichen Einfluß anerkennen müssen. Die an und für sich schon geringen, für Armenpflege zur Verfügung stehenden Summen werden niemals erreicht, geschweige denn, überschritten.

Da sich die Verhältnisse der Allmend in vielen Teilen mit denen einer gesunden Bodenreform decken, fanden und finden sie nicht nur ihre warmen Anhänger in Raumann und Damascus, sondern unter all denen, die einer gesunden Bodenpolitik das Wort reden, sobald sie erst einmal das Wesen der Allmend recht erfasst haben. Ganz hervorragenden Anteil in dem Kampfe um die Allmend nahm Bürgermeister, Landtagsabgeordneter Reck. Maßgebend für die Größe des Bürgergenusses muß der unbefristete Zustand vom Januar 1922 sein, wobei aber die Art der Benutzung, die Größe der Genußteile, sowie die Berechtigung zum Bürgergenuß in anderer Weise festgesetzt werden können. Insbesondere kann die Aufhebung oder die Einschränkung herbeigeführt werden (§ 85 und 86). Die wichtigste, und, m. E., nur zu billige Änderung enthält der § 93: 1. In den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw. findet ein Einkauf in das Bürgerrecht oder

der Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß befindlichen Bürgern und Bürgerwitwen und denjenigen, welche eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Die frei werdenden Lose fallen der Gemeinde zu.“

Für die drei genannten Gemeinden der badischen Rhein-Gardt ist damit keine Änderung eingetreten, hier, wie in anderen kleineren Gemeinden haben die Allmenden ihre unverfälschte Daseinsberechtigung.
Marie Schloß.

Besuch im Haus Badische Heimat

Jahr für Jahr, zur Sommerszeit, fahre ich für ein paar Tage vom Oberrhein in den Schwarzwald, vom Oberrhein ins Alemannenland. Ich freue mich der Schönheit und des Wachstums der Heimatstädte, ich grüße Oberheim und Bodensee, ich verweile in den Stuben unserer Schwarzwälder Bauern, in den Weinbergen der Markgräfler Winzer, ich schaue in die Werkstatt alemannischer Maler und Dichter. Und eine liebe Raft ist mir zu Beginn und Abschluß der Fahrt jeweils das Haus Badische Heimat zu Freiburg im Breisgau. Dieses Haus, im Sommer 1926 vollendet, drauß in der Hansjakobstraße, am Ende der Stadt, dem Schwarzwald zu, hat unterm Dach ein Stübchen für Gäste und Freunde. Dort ist gut sein, wenn man sich satt gesehen an der Schönheit des Landes, an den Wundern der Stadt, am Zauber des Müstlers „Unserer Lieben Frau“. Bis spät in die Nacht hinein hat man geplaudert von Land und Leuten, von Gegenwart und Zukunft. Und am neuen Morgen wird man durch die Räume des Hauses geführt.

Man kommt in das Sitzungszimmer, wo über 100 Heimatzeitschriften aus allen Gauen des deutschen Sprachgebietes aufliegen. Man hört vom Archiv, das die besten photographischen Aufnahmen aus unserem schönen Badnerland, systematisch gesammelt, aufnehmen soll. Große eichene Schränke sind gefüllt mit Bilddruckböden, die der Landesverein Interessenten gerne zur Verfügung stellt. Man tut einen Blick in das Geschäftszimmer des stellv. Vorsitzenden der „Badischen Heimat“. Hier laufen die Fäden einer großen, idealen Organisation zusammen. Wenn wir hören, daß von hier aus im vergangenen Jahr an die 4000 Briefe verandt wurden (vom Zeitschriftenverand ganz abgesehen), dann begreifen wir, daß hier ein Arbeitszentrum großen Stils für badische Heimatpflege und Heimatkultur besteht. Wieviel treffliche Rat schläge und Anregungen gingen von hier ins Land hinaus. Hier werden gerade die Druckbogen gelesen zum neuen Effhart-Jahrbuch, diesem hervorragenden Almanach badischer Kunst und Dichtung, zum Jahresheft Badische Heimat 1928, „Die Landeshauptstadt Karlsruhe“, das Mitte September erscheinen wird. Hier werden die Pläne ausgedacht zu den Heimatfahrten allüberall im Land und allen anderen großartigen künstlerischen Veranstaltungen des Landesvereins, die finden von der unwichtigen Kraft, die immer noch in unserm Volk wohnt. An den Wänden der Arbeitsräume sehen wir die herrlichen Bilder der Heimat, die der Landesverein herausgegeben: Adolf Mattaders köstliches Hebelbild, Hermann Daur's „Rheinlandschaft bei Damlach“, worin der ganze Zauber des Oberrheintals lebt, Daur's „Oettingen“, dessen Wiedergabe dem Originalbild kaum nachsteht. Als neuestes Blatt hat der Landesverein eine prächtige „Bodenflecklandschaft“ von Hans Dieter herausgebracht. In Bücherschäften sehen wir nebeneinander gereiht die Reihe der grünen Feste „Vom Bodensee zum Main“ (33 Bände liegen nunmehr vor), die grauen Feste, geschlossene Monographien, die in einigen Jahren ein Bild unseres ganzen Badnerlandes geben werden, die Reihe der Effhart-Kalender, die gelben Feste. Wir erkennen: hier wird rastlos und uneigennützig gearbeitet an der Kultur unserer Heimat.

Werfen wir einen Blick auf das Haus selbst, das dassteht, ein Dokument badischer Heimatstolz und badischer Heimatliebe, selbst ein schönes und doch kraftvolles Kunstwerk, so begreifen wir, daß andere deutsche Heimatvereine das Land Baden um dieses Heimathaus beneiden. „Wie haben Sie das nur geschafft?“, so fragen andere Vereine immer wieder. Nun, wir wissen es. Ein kleiner Kreis zielbewusster Führer hat hier zusammengearbeitet. In Wohlthatern und Spendern hat es auch nicht gefehlt. Badische Städte, wohlwollende Freunde und Förderer des Vereins, dessen Ortsgruppen, haben die prächtigen Barockgitter für die Fenster des Untergeschosses gestiftet. Ein Architekt vom Range eines C. A. Medel hat die Pläne zu dem Bau entworfen. Heimische Handwerker haben das Haus gebaut. Wenn einmal die Pappelbäume, die zu beiden Seiten des weinroten Hauses stehen, hochgewachsen sein werden, wenn einmal das Blumen- und Strauchwerk rings um das Haus in voller Pracht prangt, dann wird man erst ganz begreifen, was für ein Schmuckstücklein Freiburg und das Badnerland in seinem Haus Badische Heimat haben. Sinnbild des Geistigen innerhalb unseres Landes, Sinnbild unseres Innigsten und Schönsten soll dieses Haus sein.

Der Landesvorsitzende, Univ.-Prof. Dr. Eugen Fischer, Berlin-Dahlem, wie der Vorsitzende des Engeren Ausschusses, Dr. Heinrich Brenzinger, bedürfen keiner besonderen Empfehlung, es sind Persönlichkeiten aus einem Guß, die allezeit opferbereit ihren Mann stellen, die mitfühlen und begeistern, uneigennützig kämpfen und immer neue Anregungen schenken.

Daß ein Mann von den geistigen und organisatorischen Fähigkeiten eines Hermann Erich Busse an dieser Stelle wirkt, das Erbe unseres untergehenden Prof. Dr. Max Wingenroth anzubauen, zu erweitern, ist ein besonderer Glücksfall für unser Land. Nicht der trodene Gelehrte vermag die hier zu leistende Arbeit zu bewältigen, sondern der weitblickende Künstler, der das Herz auf dem rechten Fied hat, der es versteht, ein Land für das Land, ein Volk für das Volk zu begeistern. Nicht vergessen dürfen wir zu erwähnen, daß Busse es war, der auch entlegene Gebiete unseres Landes (wie das badische Frankenland) durch Veröffentlichungen, Kurse usw. wahrhaft erschlossen hat. Daß Busse auch Kunst und Dichtung in den Dienst der Badischen Heimat gestellt hat, ist ebenfalls ein besonderes Verdienst. Dafür danken wir ihm und dem Stab seiner getreuen Mitarbeiter in allen Teilen des Landes. Man scheidet vom Haus Badische Heimat mit der Überzeugung, dieses Haus trägt seinen Namen zu Recht; von diesem Haus geht Segen aus für unser Land und unser Volk.
Emil Raaber.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 38

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verleger
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden.

19. September 1928

Titel und Anrede

Dem „Beamtenbund“ vom 14. Sept. d. J. Nr. 72 entnehmen wir folgende Zuschrift, die sich mit den Urteilen führender Persönlichkeiten über den Gebrauch der Titel befaßt:

Eine führende Berliner Tageszeitung hat jüngst unter der Überschrift „Fort mit den Titeln“ das Ergebnis einer Umfrage veröffentlicht, die sich mit der in Deutschland noch immer verbreiteten Titel- oder richtiger gesagt Amtsbezeichnungsangelegenheit befaßt. Die Persönlichkeiten, die sich dazu geäußert haben, sind Staatsmänner, Politiker, Wissenschaftler und Künstler, die selbst mit Berufs- und Ehrentiteln, mit Adelsprädikaten und sonstigen Namensbezeichnungen überhäuft sind, so daß man, namentlich die Beamten, nicht an ihrer Meinungsäußerung vorbeigehen kann.

Als umfassende Stellungnahme kann die eines hervorragenden Künstlers gelten, der sagt, daß die Titelfucht in keinem Lande größer sei als in Deutschland. Bei uns fange der Mensch erst an, Ansehen zu haben, wenn er einen Titel habe. Als Ergänzung hierzu hat der Ausspruch eines Wissenschaftlers und langjährigen Präsidenten einer höheren Reichsbehörde hinzugefügt werden: „Wer viel in der Welt herumgekommen ist, weiß, wie es bei anderen Völkern zugeht; und er weiß auch, warum die Ausländer lachen, wenn sie Deutschland besuchen und dort die großen Titelanreden hören.“

Die Beamten, die ja in der Hauptsache mit Amtsbezeichnungen über, wie es in der Umfrage ausgedrückt ist mit Titeln bedacht sind, sollten solche Ansprüche nicht leicht nehmen. Ich weiß, daß es sich hierbei um eine Frage handelt, die sehr deilhaft zu behandeln und nur in allmählicher Entwicklung zur Lösung zu bringen ist. Aber ein anderes scheint ebenso sicher zu sein — und das muß ohne parteipolitische Hintergedanken ausgesprochen werden — daß in einem demokratischen Volkstum die menschlichen und gesellschaftlichen, vielleicht auch die amtlichen Lebens- und Umgangsformen nicht die gleichen sein können wie in dem früheren auf Ständes- und Gesellschaftsunterschiede bewußt eingestellten Kaiserreich, das, wie oben bemerkt, mitunter die unzureichende Befolgung durch Titel und andere Anreden zu ersten bedrückt war.

Natürlich ist nicht daran zu denken, die Anrede mit der Amtsbezeichnung im Dienst, soweit sie überhaupt gebräuchlich ist, fortlassen zu lassen. Hier mögen, obgleich man grundsätzlich auf einen anderen Standpunkt sehen kann, die Worte eines bekannten großen Wissenschaftlers wiederholt werden: „Die militärischen Organisationen, ebenso wie die Beamtenhierarchie, sind die Geburtsstätten der Titel. Die Abzeichen der Uniform für die verschiedenen Rangstufen dienen zur Unterscheidung, und die Persönlichkeit tritt gegenüber der Funktion in den Hintergrund. Der Titelgebrauch im Dienst ist damit eine selbstverständliche Notwendigkeit.“ Und ein anderer Reichsminister macht treffend den Unterschied zwischen Dienst- und Privatleben in folgenden Worten klar: „Wie kann man eigentlich darauf kommen, jemanden im Privatleben mit einer „Amtsbezeichnung“ anzureden? Die Amtsbezeichnung gehört in das amtliche Leben hinein und erzeugt dort den Namen. Denn es soll im amtlichen Leben gleichgültig sein, wie jemand heißt, es kommt nur darauf an, was er zu tun hat. Im Privatleben aber die Amtsbezeichnung dem Namen hinzuzufügen, ist sinnlos.“

Leider begeht dieser Reichsminister eine Fälschung, die er aber als solche auch zugibt, indem er eine Ausnahme für die Anrede mit dem Dokortitel gemacht haben möchte. Obgleich er selbst nicht den Dokortitel besitzt, meint er, daß man bei einem Übermaß von Bekanntheiten nicht alle Namen behalten kann und dann die Anrede mit dem Dokortitel über alle Schwierigkeiten hinweghilft. Es ist zugegeben, daß dieser Ausweg praktisch sein kann, aber er stellt eine Halbheit der Lösung dar, die die Gefahr für die Lösung überhaupt in sich schließt.

Nahzu lächerlich wirkt die Übung, die Ehefrau mit der Amtsbezeichnung des Mannes anzureden. Hierüber läßt sich auch ein Wissenschaftler aus: „Die Anrede mit dem Titel im gesellschaftlichen Leben und den Gebrauch des Titels der Männer durch die Ehegattinnen halte ich für geschmacklos.“

Der Kern, überhaupt die psychologische Seite der ganzen Frage trifft die nachträgliche Äußerung eines anderen Reichsministers:

„Auch im neuen Staate ist das Verhältnis zwischen Behörden und Publikum nicht überall so, wie es in einem Volksstaate sein sollte. Der Grundtat, daß der Beamte als Organ des Volksstaates Diener der Allgemeinheit ist, ist leider noch nicht in allen Amtsstellen zur Richtschnur für den Dienstvertrah geworden. Infolgedessen besteht im Empfinden vieler Volkstreu eine Kluft zwischen Volk und Behörden. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese Kluft zu verkleinern und schließlich ganz zu beseitigen, verdienen nachhaltige Förderung. Dem Ziele, Beamte und Privatpersonen einander näher zu bringen, würde es dienen, wenn sich allgemein im deutschen Verkehr zwischen Beamten und Publikum die Gepflogenheit durchsetzen würde, daß bei der Anrede von beiden Seiten auf Titel verzichtet und nur das schlichte „Herr“ in Verbindung mit dem Namen gebraucht würde.“

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß eine Änderung in der bisherigen Übung angebracht werden sollte. Es sollte im außeramtlichen Verkehr der bisherige Ballast der langatmigen Anrede über Bord geworfen werden. Wir müssen uns einen guten, unbesetzten Namen mehr als bisher zur Geltung bringen. Nicht der Schein sei bei der Werbung des beamteten Menschen ausschlaggebend, sondern seine Persönlichkeit. Und gerade diejenigen, die bisher das Privileg der besonderen Anrede genießen haben, sollen von sich aus damit beginnen, der anredenden Person den Weitergebrauch der Anrede mit der Amtsbezeichnung zu unterlagen. Zugleich damit würde auch die die Ästhetik des Lebens führende Anrede in der dritten Person paralys schnellstens verschwinden, die allerdings auch jetzt nur noch selten in Erscheinung tritt.

Dann wird aber auch das Vertrauen der Bevölkerung zur Beamtenchaft sich einstellen. Und nicht zuletzt würde ein kollegiales Verhältnis in der Beamtenchaft ohne Unterschied der durch Bildung und Besitz noch geschiedenen Klassen mehr Geltung erhalten.

„Letzten Endes“, so schließt ein Wissenschaftler seine Äußerung zu der Umfrage, „sind alle Titel bis auf die wenigen, die an persönliche Verdienste irgendwelcher Art, z. B. im öffentlichen Leben, geknüpft sind, ein gewisser Ballast und entspringen der Eitelkeit, sich in einem durch die Titel gekennzeichneten, besonders illustren Milieu bewegen zu dürfen. Für den Anspruch besonderer Lebenswürdigkeiten oder der Höflichkeit sollten einem modernen Menschen im gesellschaftlichen Verkehr bessere Ausdrucksmittel als diese billigen Titelbezeichnungen zur Verfügung stehen.“

Deutscher Rechtspflegertag

Der Bund deutscher Justizamtänner hielt vom 8. bis 10. September im Curio-Haus zu Hamburg seinen diesjährigen Bundestag ab, den er als Deutschen Rechtspflegertag bezeichnete, da in seiner Organisation die Rechtspfleger- und Urkundsbeamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften aller deutschen Länder zusammengefaßt sind. Die Bundestagung wurde von dem Justizsenator Dr. Kildete und mehreren anderen Herren des Senats im Rathaus empfangen. Als Vertreter der Reichsgewerkschaft der Justizbeamten Österreichs war würtlicher Amtsrat Jungwirth aus Wien erschienen. Von besonderer Bedeutung war der Beschluß der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft des Bundes deutscher Justizamtänner mit der österreichischen Reichsgewerkschaft. Zu der öffentlichen Kundgebung am Sonntag vormittag war eine große Anzahl von Ehrengästen aus Hamburg und Altona, ein Vertreter des Reichsjustizministers, des Hamburger Senats und der Altonaer Justizverwaltungen sowie Vertreter der Reichstags- bzw. Landtagsfraktionen, der Sozialdemokraten, der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei, der Demokraten, der Wirtschaftspartei und fast aller Fraktionen der Hamburger Bürgerchaft sowie des Deutschen Beamtenbundes erschienen.

Der Bundespräsident, Justizsenator Bierbach, Bonn, sprach über das Thema „Urkundsbeamter und Rechtspfleger im Dienste am Volke“, wobei er erklärte, daß ohne Schaden für eine gute Rechtspflege die kleine Justizreform noch zu viel größeren Erparnissen hätte führen können, wenn ihre Durchführung nicht auf die rein örtlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke abgestellt worden und wenn ihr Rahmen nicht so sehr begrenzt worden wäre. Der Bund deutscher Justizamtänner habe bereits Vorschläge auf Ausbau der Reform vorgelegt, die sich in weitem Maße mit den Gedanken des früheren Reichsministers Schiffer zur Erneuerung und Verbesserung der Rechtspflege decken, wonach neben dem Richter, der auf das Gebiet der eigentlichen Streitentscheidung beschränkt werden soll, der Rechtspfleger als Organ der Rechtspflege für alle diejenigen heute noch richterlichen Aufgaben vorgesehen werden soll, die eine Folge juristischer Ausbildung nicht erfordern.

Zur „Vereinheitlichung der Rechtspflege“ nahm Bundespräsident der Bezirksvorsteher Schlegel, Berlin, das Wort, der folgende Richtlinien aufstellte: Eine Vereinheitlichung müsse zunächst um des einheitlichen Rechts willen erfolgen. Deshalb hat der Bund deutscher Justizamtänner durch seinen Geschäftsführer Oberamtsanwalt Sarlam eine Sammlung aller Entlassungsbestimmungen herausgegeben, um die Uneinheitlichkeit des Rechtszustandes darzulegen. Die Vereinheitlichung sei ferner erforderlich, zur Herbeiführung einheitlicher Bestimmungen über die Laufbahn, Dienst- und Beförderungsvorschriften der Organe der Rechtspflege, weiter um eine Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege herbeizuführen. Die Vereinheitlichung der Justiz müsse als ein Teil der Verwaltungsreform verwirklicht werden.

Die Gedanken, die in den Vorträgen zum Ausdruck kamen, wurden in folgenden Entschlüsse zusammengefaßt:

Der Bundestag nimmt zur Weiterleitung der Vor- und Ausbildeung wie folgt Stellung:

1. Die Mindestforderungen, die hinsichtlich der Vor- und Ausbildung an den Urkundsbeamten (Rechtspfleger) zu stellen sind, sind im G. V. festzulegen. Dabei ist den Ländern die Ermächtigung zu erteilen, den Vorbereitungslehre zu verlängern, auch zu bestimmen, daß er zum Teil bei anderen Behörden abzuleisten ist.
2. Als Vorbildung für den Eintritt in die Laufbahn des Urkundsbeamten (Rechtspfleger) kommt nur das Reifezeugnis einer neunmonatigen höheren Lehranstalt in Frage. Die Rechte der derzeit vorhandenen Beamten und Anwärter müssen gewahrt bleiben.
3. Die Ausbildung von Urkundsbeamten (Rechtspfleger) hat mindestens vier Jahre zu dauern. Hieron hat ein Jahr lediglich der theoretischen Ausbildung zu dienen. Diese muß auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Zu diesem Zweck sind — möglichst in Anlehnung an die Verwaltungsakademien — besondere Fachakademien zu bilden.
4. Der theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung hat mindestens eine einjährige praktische Ausbildung, und zwar vorwiegend an kleineren oder mittleren Amtsgerichten vorauszugehen. Die Zulassung zur Fachakademie darf nur erfolgen, wenn festgestellt ist, daß der Anwärter soweit herangebildet ist, um mit Erfolg an dem Studium auf der Fachakademie teilnehmen zu können.
5. Die theoretische Ausbildung ist nach Möglichkeit zu zentralisieren.

Der Bundestag hat zu seiner programmatischen Forderung der Vereinheitlichung der Rechtspflege durch die Übernahme der Landesjustizverwaltungen durch das Reich erneut Stellung genommen. Er erwidert in der Fortentwicklung dieser Frage seit dem letzten Bundestage die Befürchtung seiner Auffassung, daß die Vereinheitlichung im Interesse der Rechtspflege und zur unerschütterlichen Vermeidung der Staatsausgaben notwendig ist. Ihre Durchführung kann nur in Verbindung mit einer durch die Reichsjustizverwaltung zu regelnden und von ihr zu leitenden allgemeinen Justizreform erfolgen. Von dieser erwartet der Bundestag im Interesse der Rechtseinheit u. a. auch den im Zuge der Entwicklung der letzten beiden Jahrzehnte liegenden weiteren reichsgegliedert zu regelnden einheitlichen Ausbau der Stellung des Urkundsbeamten mit dem Ziele der Übertragung weiterer bisher richterlichen Aufgaben auf ihn zur selbständigen Bearbeitung.

Der Bund deutscher Justizamtänner stellt fest, daß die Beförderungsgesetzgebung von 1927/28 den berechtigten Ansprüchen seiner Mitglieder in keiner Weise entspricht. Die Beamten der Obersekretariatsbahn sind in ihrem Real Einkommen am weitesten zurückgeblieben. Auch im Verhältnis zu anderen Beamtengruppen sind ihre Bezüge zu niedrig festgesetzt worden. Dies ist bereits anlässlich der Verabschiedung der Beförderungsgesetze von parlamentarischer Seite anerkannt. Die Benachteiligung ist für die im Bund deutscher Justizamtänner zusammengeschlossene Beamtenchaft um so größer, als sich ihre Stellung im Gesamtbeamtenkörper durch die erhebliche Erweiterung ihres Aufgabenspektrums nach oben hin verschoben hat. Die Art der Regelung trägt auch in keiner Weise der Einseitigkeit unseres Berufsstandes in allen Ländern Rechnung, die eine gleichmäßige Festsetzung der Beförderung erfordert hätte. Der Bundestag verlangt nachdrücklich die alsbaldige Beseitigung dieser Mängel.

Um die Laufbahnrichtlinien — Beförderung der Beiratsung Die für den 18. September angekündigte Besprechung der Beamtenvereinigungen über die Änderungen in den Richtlinien für die Regelung der Laufbahnen der Reichsbeamten beim Reichsinnenminister Sebring ist verlegt worden; die Sitzung wird in der zweiten Hälfte des Oktober stattfinden.

Um den Deutschen Beamtenbund

Der Deutsche Beamtenbund, die umfassende Organisation der Deutschen Beamten hält Anfang Oktober in Berlin seine Bundestagung ab. Zur Beschlussfassung steht namentlich das Verhältnis der einzelnen Beamtenfachgruppen zu ihrer Spitzenorganisation, dem Deutschen Beamtenbund. Der katholische Lehrerverein, der bereits die Kündigung ausgesprochen hatte, hat nun unter Zurücknahme dieser Kündigung eine ähnliche Entschließung angenommen, wie sie der Deutsche Lehrerverein bereits auf seiner diesjährigen Pfingsttagung gefaßt hat. Demnach soll die weitere Mitgliedschaft von der Erfüllung folgender Forderungen abhängig gemacht werden: Stärkere Vertretung der rechtlichen und wirtschaftlichen Forderungen der Volksschullehrer; Loslösung von allen Wirtschaftsunternehmungen.

Der Deutsche Beamtenbund hat bereits einen Ausschuß eingesetzt, der Richtlinien für die Bundestagung zum Zwecke der Reorganisation des Deutschen Beamtenbundes auf dieser Grundlage vorbereiten soll.

Reichsbahnlehrlinge

Bei den Ausbesserungsarbeiten der Deutschen Reichsbahn stehen für die Ausbildung von Handwerkslehrlingen (Schlosser, Dreher, Schmiede und Keilschmiede) insgesamt jährlich 1200 Lehrstellen zur Verfügung. Die Bewerberlisten liegen bis zum 1. Oktober bei den Ausbesserungswerten aus.

Tagungen

Der 6. Bundestag des Deutschen Beamtenbundes

Wie die Deutsche Beamtenbund-Korrespondenz mitteilt, findet der 6. ordentliche Bundestag des Deutschen Beamtenbundes vom 24. bis 26. Oktober bei Kroll in Berlin, im Platz der Republik, statt. Am ersten Tage wird nach den Formalitäten der Wahlen der Verhandlungsleitung und der Ausschüsse Bundestagungsleiter und der Ausschüsse des Vorstandes und Direktor Lenz den Tätigkeitsbericht erstatten. Am zweiten Tag, dem 25. Oktober, findet vormittags eine große Kundgebung statt, während der Nachmittag für die Arbeiten der Ausschüsse freibleibt. Der letzte Tag, 26. Oktober, ist für die Berichte der Ausschüsse, für die Beschlussfassungen und für die Wahlen zum Vorstand vorgesehen.

Landestagung des G. D. A.

In Baden-Baden beauftragte am Sonntag der Gau Baden-Pfalz-Saar des G. D. A. für die Gauabteilung der Angestellten bei Behörden und öffentlichen rechtlichen Betrieben eine Jahrestagung, die sich eines guten Besuchs erfreute. Nach Eröffnung der Tagung durch Böhler, Ludwigshafen, wurde Bericht über die im letzten Jahre geleistete Arbeit erstattet und ferner die Beförderungsgesetzgebung, Tarifverhandlungen und die Rechtsanordnung erörtert. Es wurde hervorgehoben, daß vor allem die Tarifgestaltung in den einzelnen Gauen voneinander abweichen. Solch unerschöpfliche Aufgaben aus der Welt zu schaffen, sei in erster Linie durch einen engen Zusammenhalt aller Behördenangestellten möglich. Dieses Ziel wie bisher weiter zu verfolgen, soll eine der ersten Aufgaben des Bundes sein. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein Referat des Reichsfachgruppenleiters Jansen, Berlin, über das Thema: „Die Rechte der Angestellten bei den Arbeitsämtern“. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Juli 1927 enthält eine Reihe von Bestimmungen, die das Dienstrecht der Beamten und Angestellten regeln. Diese Bestimmungen werden ergänzt durch den Tarifvertrag für die Angestellten der Reichsanwalt. Die Überführung der gesamten Arbeitskräfte soll demnach erfolgen. Die besonderen Aufgaben machen es notwendig, im Arbeitsnachweiswesen und in der Arbeitslosenversicherung nur solche Kräfte zu beschäftigen, die diesen hohen Anforderungen gewachsen sind. Nach dem Gesetz hat die Reichsanwalt den Angestellten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ausschließlich oder vorwiegend in einem Arbeitsnachweiswesen, diejenigen Bezüge und sonstigen Dienstrechte zu gewähren, die sie bisher gehabt haben. Inzwischen sei auch ein Gesetzentwurf in Arbeit, der die Schaffung eines Reichssozialamtes vorseht, und die Sozialversicherung, Unfallversicherung und Tariffragen umfassen soll.

Als nächster Redner sprach Kempf, Karlsruhe, über „Die Lebensfragen der Behördenangestellten“. Er wandte sich besonders gegen das Unrecht, das den Angestellten in Krankheitsfällen zugefügt wird, indem beispielsweise die Krankengelder vom Einkommen in Abzug kommen und forderte höchst dringende Durchführung der Arbeitslosenversicherung, wie dies das Reichsarbeitsministerium in Aussicht gestellt hat.

Vom 9. Beamtentag der Deutschen Demokratischen Partei

Für Festsetzung des pensionsfähigen Dienstalters bei Anstellung. — Gegen Prof. Gelpyach. — Mit allem Nachdruck für das Berufsbeamtentum

Auf dem 9. Beamtentag des Reichsausschusses der Deutschen Demokratischen Partei in Regensburg wurden am 2. September u. a. folgende Anträge angenommen: „Der Reichsbeamtentag der Demokratischen Partei hält es für dringend notwendig, daß bei der Anstellung aller Beamten des Reiches, der Länder und der Gemeinden nicht nur das Beförderungsdienstalter, sondern auch das pensionsfähige Dienstalter festgesetzt und den Beamten mitgeteilt wird. Ferner ist festzulegen, daß eine spätere Änderung des pensionsfähigen Dienstalters nur zugunsten des Beamten erfolgen darf.“

Die Ausführungen Prof. Gelpyachs über das Berufsbeamtentum haben die gesamte deutsche Beamtenchaft erregt. Der 9. Beamtentag des Reichsausschusses der Demokratischen Beamten — die Vertretung der in der Deutschen Demokratischen Partei organisierten Beamten — mißbilligt die Ausführungen auf das schärfste. Nach den grundlegenden Erklärungen des Parteiführers, Reichsjustizminister Koch (Weser), im Organ des Deutschen Beamtenbundes und nach dem soeben erstatteten Referat des Reichstagsabgeordneten Dr. Hermann Fischer, Köln, ist über die Haltung der Demokratischen Partei zum Berufsbeamtentum auf öffentlich-rechtlicher Grundlage kein Zweifel vorhanden. Die Deutsche Demokratische Partei lehnt alle Gedankengänge ab, die sich gegen das Berufsbeamtentum richten. Der Beamtentag stellt einmütig fest, daß die Partei auch fernerhin mit allem Nachdruck für das Berufsbeamtentum eintreten und jede Gefährdung desselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen wird.“